

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juli 1987	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 87	Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt Main . . . <i>GVBl. II 513-10</i>	131
7. 7. 87	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz <i>GVBl. II 882-33</i>	132
8. 7. 87	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS <i>Ändert GVBl. II 70-132</i>	133
8. 7. 87	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) <i>GVBl. II 70-139</i>	134
8. 7. 87	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1987/88 (Zulassungszahlenverordnung 1987/88) <i>GVBl. II 70-140</i>	145
16. 6. 87	Achte Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen <i>Ändert GVBl. II 320-68</i>	150

Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt Main*)

Vom 23. Juni 1987

Auf Grund des § 9 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in den Personenabfertigungsanlagen des Flughafens Frankfurt Main dürfen zur Versorgung der Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenk-artikeln während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluß) und an Sonn- und Feiertagen

ab 6.00 Uhr und bis längstens 22.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Verkaufsfläche darf insgesamt 10 000 qm nicht übersteigen. Sofern nicht bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern, soll die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle in der Regel nicht mehr als 100 qm betragen. Die Neuerrichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 513-10

**Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß und zur Aufhebung
von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz*)**

Vom 7. Juli 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2, des § 9 Satz 3, des § 10 Abs. 3 Satz 4, des § 30 Abs. 2 Satz 3 und des § 44 Abs. 4 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach § 44 Abs. 4 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes wird dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 7. Dezember 1968 (GVBl. I S. 299)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister
für Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 882-33

1) GVBl. II 882-19

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)**

Vom 8. Juli 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1986 (GVBl. 1987 I S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der gesamte FÜNFTE TEIL wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Worte „SECHSTER TEIL“ werden durch die Worte „FÜNFTER TEIL“ ersetzt, und der bisherige § 53 wird § 50.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:
„Für die Vergabe dieser Studienplätze gelten die Vorschriften des Ersten Teils sowie die §§ 46 bis 48 entsprechend.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ausländische und staatenlose Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben haben, werden wie deutsche Bewerber an diesem Verfahren beteiligt.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zulassungsanträge aller übrigen ausländischen und staatenlosen Bewerber sind bei den Fachhochschulen einzureichen; Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen ihrem Antrag den Nachweis darüber bei-

fügen, daß ihre Hochschulzugangsberechtigung nach der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländern und Staatenlosen vom 15. Januar 1980 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), für den gewählten Studiengang als gleichwertig anerkannt ist. Ist zur Immatrikulation der Nachweis der bestandenen Feststellungsprüfung erforderlich, ist der Zulassungsantrag zulässig, sofern der Nachweis spätestens bis zur Immatrikulation vorgelegt wird. Im übrigen findet § 45 Anwendung.“

3. Der gesamte FÜNFTE TEIL wird gestrichen.
4. Der bisherige SECHSTE TEIL wird zum FÜNFTEN TEIL, und der bisherige § 53 wird § 50.
5. In Anlage 2 wird an der Schnittstelle der dem Studienort Heidelberg zugeordneten Spalte mit der dem Landkreis Bergstraße zugeordneten Zeile der Gedankenstrich durch die Zahl „0“ ersetzt.
6. In Anlage 3 Nr. 11 Satz 2 wird die Angabe „3. Dezember 1976 in der Fassung vom 25. Juni 1981 (GMBl. S. 360)“ durch die Angabe „8. Dezember 1975 in der Fassung vom 30. Mai 1985 (GMBl. S. 539)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1987/88.

Wiesbaden, den 8. Juli 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) Ändert GVBl. II 70-132

**Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen
außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen
(Vergabeverordnung Hessen)***

Vom 8. Juli 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen, für die in der Zulassungszahlenverordnung in der jeweils geltenden Fassung Zulassungszahlen festgesetzt und die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber sowie für ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Studiengang

ein durch Prüfungs- oder Studienordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines oder mehrerer Fächer,

2. Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert ist oder immatrikuliert war,

3. Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Das Verfahren nach dieser Verordnung gilt für alle in dem gewählten Studiengang an der gewählten Hochschule nicht immatrikulierten Bewerber, soweit für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht.

(3) Bewerber, die in dem gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Maßgabe der Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern wie auch als Studienanfänger beantragen.

(4) Von der Bewerbung als Studienanfänger für einen Studiengang ist ausgeschlossen, wer für diesen Studiengang an

einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als ordentlich Studierender immatrikuliert ist.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an die Hochschule zu richten. Er muß innerhalb der nachstehend genannten Ausschlußfristen bei der Hochschule eingegangen sein:

für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

Der Zulassungsantrag gilt nur für das Vergabeverfahren, auf das er sich bezieht.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag nur einen Studiengang benennen.

(3) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine im Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, so soll er die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(4) Ist der Nachweis eines abgeleisteten Praktikums Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung, so ist die Bewerbung auch zulässig, wenn der Zulassungsantrag und alle für die Rangplatzbildung bei der Studienplatzvergabe erforderlichen Unterlagen bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen der Hochschule vorliegen und der Bewerber durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle nachweist, daß das Praktikum oder die fachpraktische Ausbildung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Semesters abgeschlossen sein wird.

(5) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(6) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrages und der Anträge nach Abs. 5. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(7) Die Hochschule kann nachträglich eingereichte Unterlagen von Bewerbern, deren Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Hochschule vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist und einen Studiengangswunsch enthält, berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt.

* GVBl. II 70-139

(8) Bewerber, die die Bewerbungsfristen nach Abs. 1 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 6 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule darf im Rahmen des Vergabeverfahrens folgende personenbezogene Daten des Studienbewerbers verarbeiten:

- a) zur Identifikation des Antragstellers
 1. Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Vornamen,
 4. Tag und Ort der Geburt,
 5. Geschlecht,
 6. Anschrift;
- b) zur Verfahrensdurchführung
 1. gewählter Studiengang,
 2. Angaben zur Einschreibung in dem Studiengang nach Nr. 1 an einer anderen Hochschule;
 3. Tag des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
 4. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 5. Ergebnis des Prüfungsverfahrens nach der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 2. April 1982 (GVBl. I S. 89) in der jeweils geltenden Fassung,
 6. Art der Hochschulzugangsberechtigung,
 7. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages,
 8. Abschluß eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages,
 9. Staatsangehörigkeit,
 10. Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung nach § 3 Abs. 4,
 11. Angaben über Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1,
 12. Angaben nach § 14;
- c) zur Bearbeitung der Fälle nach § 9 Abs. 5 und besonderer Anträge nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, §§ 10 und 12 sowie Anträgen nach § 15
 1. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
 2. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
 3. Gründe und Umfang der Verbesserungen von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
 4. besondere soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe nach §§ 10 oder 15,

5. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 12.

(2) Die Hochschule darf die nach Abs. 1 aufgezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie sind spätestens für ein Sommersemester bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester bis zum 31. März des Folgejahres zu löschen. Die Daten nach Abs. 1 Buchst. a und b dürfen auch zum Zweck der Immatrikulation, soweit die dort bezeichneten Daten erhoben werden, weiterverarbeitet werden.

(3) Andere als die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung des Bewerbers verarbeitet werden. Der Bewerber ist über die Freiwilligkeit der Angabe sowie über den Zweck und die Form der Verarbeitung zu unterrichten und darauf aufmerksam zu machen, daß ihm aus einer Nichtangabe keine Nachteile entstehen.

§ 5

Ablauf des Verfahrens

(1) Dem Vergabeverfahren wird die in der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Zulassungszahl, erweitert um einen Überbuchungsfaktor, zugrunde gelegt. Der Überbuchungsfaktor wird von der Hochschule entsprechend der voraussichtlichen Quote nicht angenommener Zulassungsbescheide bestimmt.

(2) Das Vergabeverfahren kann in mehreren Verfahrensstufen durchgeführt werden. Ergibt sich bei Abschluß der Bewerbungsfrist, daß die Zahl der Bewerbungen für einen Studiengang die Zulassungszahlen nach Abs. 1 nicht erreicht, so ist ein Auswahlverfahren nach dieser Verordnung insoweit nicht durchzuführen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die für einen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl nach Abs. 1 und erfüllen diese die Voraussetzung für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach § 6 Abs. 2 und 3 zu bildenden Ranglisten, werden die zuzulassenden Bewerber auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. bevorzugte Auswahl,
2. besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Grad der Qualifikation,
4. Wartezeit,
5. außergewöhnliche Härte.

(4) Sind nach Durchführung einer ersten Stufe des Vergabeverfahrens (Hauptverfahren) weitere Studienplätze verfügbar, werden diese in Nachrückverfahren vergeben. Am Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind. Im Nachrückverfahren gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Quoten im Auswahlverfahren

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind in einem Studiengang für die Zulassung von Ausländern, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben haben, 8 vom Hundert vorweg abzuziehen. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Abs. 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. 5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 4 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 3 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein, als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Abs. 3 vergeben.

(3) Die nach Abzug der Quoten nach Abs. 1 und 2 von der Gesamtzahl der Studienplätze verbleibenden Studienplätze werden zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden, und im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden, vergeben.

(4) Die Quote nach Abs. 1 Satz 1 wird nur im Hauptverfahren gebildet. Die Quoten nach Abs. 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt.

§ 7

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bevorzugt ausgewählt.

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß für diesen Studiengang

1. zu Beginn oder während des Dienstes des Bewerbers nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. der Bewerber zu Beginn oder während seines Dienstes zugelassen worden war oder bei einer Bewerbung zugelassen worden wäre.

(3) Der Bewerber muß die Zulassung spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragen, das nach Beendigung seines Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, hat der Bewerber durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet haben wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerber, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die vorweg bevorzugt auszuwählen sind.

§ 8

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

(4) Bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für Studienplätze in Studiengängen, die einen Hochschulabschluß voraussetzen, (Aufbau-, Erweiterungs-, Weiterbildungsstudiengänge), ist die Gesamt-

Anlage 1

note des Abschlußzeugnisses in dem vorausgesetzten Studiengang zugrunde zu legen. Die Gesamtnote muß auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein und auf dem Abschlußzeugnis oder einer besonderen Bescheinigung der Hochschule ausgewiesen sein.

(5) Die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main erfolgt in einem Prüfungsverfahren nach der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule. Die Ergebnisse des Prüfungsverfahrens werden jeweils in einer Punktzahl zusammengefaßt; der Rang des Bewerbers richtet sich nach dieser Punktzahl. Hat der Bewerber das Prüfungsverfahren mehr als einmal abgelegt, gilt das letzte Ergebnis. In die Auswahl werden nur Bewerber einbezogen, die ihre künstlerische Begabung im Prüfungsverfahren nachgewiesen haben.

§ 9

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist der Bewerber den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) Sofern der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung neben dem schulischen Zeugnis eine ausreichend berufliche Tätigkeit voraussetzt, wird die Mindestzeit dieser Ausbildung nicht als Wartezeit angerechnet.

(5) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizieren-

den Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber wegen eines Dienstes nach § 7 Abs. 1 daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,

2. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
3. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten,
 - b) aus den in § 7 Abs. 1 genannten Gründen,
 - c) wegen Krankheit oder
 - d) aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen

darin gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 7 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(6) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Abs. 5 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

(7) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student

eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(8) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

(9) Bei der Auswahl nach Wartezeit für Studienplätze in Studiengängen, die einen Hochschulabschluß voraussetzen (Aufbau-, Erweiterungs-, Weiterbildungsstudiengänge) richtet sich der Rang der Bewerber nach der Anzahl der Halbjahre, die seit Abschluß des vorausgesetzten Studiengangs vergangen sind.

(10) Bei der Auswahl nach Wartezeit für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main richtet sich der Rang des Bewerbers nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Prüfungsverfahren vergangen sind, in dem der Bewerber seine künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang nachgewiesen hat. Wird diese in einem neuen Prüfungsverfahren vor Ablauf der in § 8 der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule genannten Frist bestätigt, richtet sich die Wartezeit nach dem ersten Prüfungsverfahren.

(11) Bei der Auswahl für Studienplätze im Aufbaustudiengang Weinbau und Oenologie an der Universität Gießen finden die Vorschriften über die Auswahl nach Wartezeit keine Anwendung.

§ 10

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Bewerber wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 11

Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 ausgewählt werden. Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im

Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

§ 12

Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus Anlage 2.

§ 13

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit eingeordnet. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eingeordnet.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, werden von den Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 14

Ausländer

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, die außerhalb des Geltungsbereiches des Staatsvertrages erworben wurde, werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für die

Anlage 2

Zulassung des Bewerbers sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine ausländische Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den gewählten Studiengang gibt, oder
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(2) Ausländern nach Abs. 1 Satz 1, die vor Aufnahme ihres Studiums eine Feststellungsprüfung oder eine deutsche Sprachprüfung ablegen müssen, kann die Hochschule im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 einen Studienplatz für den nach Bestehen der jeweiligen Prüfung nächstmöglichen Zulassungstermin zusagen (Studienplatzgarantie). Die Zusage erlischt, wenn die betreffende Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Ausländer, denen die Hochschule gemäß Abs. 2 einen Studienplatz zugesagt hat, haben den Vorrang vor anderen Ausländern im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

(4) Die Hochschulen berücksichtigen bei der Erteilung von Zusagen nach Abs. 2, daß angemessene Zulassungschancen auch für Bewerber ohne Studienplatzgarantie verbleiben. Im übrigen treffen sie ihre Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

(5) Die §§ 3 bis 5 gelten entsprechend. Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen ihrem Antrag den Nachweis darüber beifügen, daß ihre Hochschulzugangsberechtigung nach der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländern und Staatenlosen vom 15. Januar 1980 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), für den gewählten Studiengang als gleichwertig anerkannt ist.

(6) Ausländer nach Abs. 1 dürfen in den übrigen Quoten nach § 6 Abs. 2 und 3 nicht ausgewählt werden.

§ 15

Besondere Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden freie

Studienplätze von der Hochschule an die Studienbewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der festgesetzten Zulassungszahl und der Zahl der immatrikulierten Studenten, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Zeitpunkt nach § 18 Abs. 1 exmatrikuliert wurden. Im übrigen werden nach Abschluß eines Vergebefahrens freigebiebene oder freigewordene Studienplätze von der Hochschule nach § 19 vergeben.

(3) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(4) Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen, findet eine Zulassung für höhere Fachsemester nicht statt.

(5) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 1 bis 4 sind

1. Bewerber nach § 7 Abs. 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
2. Bewerber, die in ihrem Studiengang aus fachbedingten Gründen ein vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenes Studium bis zu drei Semestern an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages durchlaufen haben und sich an der Hochschule, an der sie vorher eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben,
3. Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für sinnvoll gehaltenen Auslandsaufenthaltes unterbrochen haben und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben,

zuzulassen; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Sofern innerhalb der Bewerbergruppen nach Abs. 1 eine Auswahl erforderlich wird, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerber, die für denselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren in der nachstehenden Rangfolge:

- a) nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1422, 1550) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Hauptwohnung des Bewerbers mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
- c) Anerkennung besonderer sozialer, insbesondere familiärer und wirtschaftlicher Gründe, die für einen Studienortwechsel sprechen,
- d) ohne besondere Gründe;

2. an sonstige Bewerber.

Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte nach Nr. 1 Buchst. b ergibt sich aus der Anlage 3.

(7) Für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern finden insoweit die Regelungen nach § 6 keine Anwendung. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 16

Benachrichtigung der Bewerber,
Zulassungsbescheid

(1) Die Hochschule gibt den Bewerbern die Entscheidung über ihre Anträge unverzüglich bekannt.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem sich der Bewerber bei der Hochschule zu immatrikulieren hat. Immatrikuliert sich der Bewerber bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen.

(3) Bewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Nachrückverfahren

Die nach Ablauf der Frist gemäß § 16 Abs. 2 noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren an bis dahin nicht zugelassene Studienbewerber entsprechend ihrer Rangfolge im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 6 vergeben.

§ 18

Abschluß des Vergabeverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. die Bewerberlisten erschöpft sind oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulationen besetzt sind oder
3. der Präsident oder der Rektor der Hochschule das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 19

Restvergabeverfahren

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese durch das Los an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für die Studiengänge an Fachhochschulen für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und in den übrigen Studiengängen für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Form bekanntzugeben ist.

(2) Das Ergebnis des Losverfahrens wird von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben. Im Losverfahren zugelassene Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid; Bewerber, die nicht ausgelost worden sind, erhalten keinen Ablehnungsbescheid.

§ 20

Bewerbungsfristen für Anträge
auf Zulassung außerhalb festgesetzter
Zulassungszahlen

Für Bewerbungen in aufnahmebeschränkten Studiengängen gelten, soweit ein Anspruch auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen geltend gemacht wird, die Fristen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1987/88.

Wiesbaden, den 8. Juli 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Anlage 3

Anlage 1

Ermittlung und Nachweis der Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 1 Satz 2

1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBL. S. 227) i. d. F. vom 8. November 1972 (GMBL. 1973 S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBL. S. 599), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 i. d. F. vom 19. Mai 1978 (GMBL. S. 454) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBL. S. 226) i. d. F. vom 9. November 1984 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL. S. 481) i. d. F. vom 22. November 1984 und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL. S. 497) i. d. F. vom 22. November 1984 erworben wurden. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinne von Satz 1 aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{100}$$

errechnet; eine Punktzahl der Gesamtqualifikation über 840 ergibt die Note 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 i. d. F. vom 13. Dezember 1973 (GMBL. 1974 S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung von Satz 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.
3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBL. S. 135) i. d. F. vom 8. Oktober 1970 (GMBL. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBL. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nr. 2 Satz 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach Satz 1 und 2 errechnet.

4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 76) finden die Nr. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nr. 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 79).
5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in einer Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nr. 2 Satz 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen nach Art. 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 i. d. F. vom 30. Mai 1985 (GMBl. S. 539) angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 weiterhin die derzeit noch geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätze“ gekennzeichnet.

12. Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses einschließlich der Noten in den ausgewiesenen Wahlpflichtfächern gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunst-erziehung und Sport werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemein-schaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
13. Bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 8 für Studienplätze im Auf-baustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Frankfurt am Main ist die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses in einem Ingenieurstudiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Inge-nieurschule zugrunde zu legen. Die Gesamtnote muß auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein und auf dem Abschlußzeugnis oder einer gesonderten Be-scheinigung der Hochschule ausgewiesen sein. Bei der Auswahl nach Wartezeit nach § 9 richtet sich der Rang der Bewerber nach der Anzahl der Halbjahre, die seit Ab-schluß des Ingenieurstudiums an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staat-lich anerkannten privaten Ingenieurschule vergangen sind.

Anlage 2

Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

1. Die Meßzahl ergibt sich als Summe aus den vom Bewerber erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.

2. Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt

Weist der Bewerber die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.

3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe	9 Punkte
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.	
Wissenschaftliche Gründe	7 bis 11 Punkte
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.	
Besondere berufliche Gründe	7 Punkte
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.	
Sonstige berufliche Gründe	4 Punkte
Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.	
Keiner der vorgenannten Gründe	1 Punkt

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Anlage 3

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Hochschulen nach § 15

Studienorte											
	Darmstadt	Frankfurt/M.	Friedberg	Fulda	Geisenheim	Gießen	Idstein	Kassel	Marburg	Rüsselsheim	Wiesbaden
Kreisfreie Städte											
Darmstadt	0	30	50	110	50	80	50	170	100	10	40
Frankfurt am Main	30	0	0	90	50	50	40	150	80	0	30
Kassel	170	150	120	90	130	100	150	0	80	160	160
Offenbach am Main	30	0	30	80	60	50	40	140	80	30	40
Wiesbaden	40	30	50	120	0	70	0	160	90	0	0
Landkreise											
Bergstraße	0	50	80	130	60	110	70	200	130	0	60
Darmstadt-Dieburg	0	30	50	110	50	80	50	170	100	0	40
Fulda	110	90	70	0	130	70	120	90	70	110	120
Gießen	80	50	0	70	90	0	70	100	0	80	70
Groß-Gerau	10	0	50	110	50	80	40	170	100	0	0
Hersfeld-Rotenburg	130	110	90	0	160	80	130	50	70	130	140
Hochtaunuskreis	40	0	0	80	0	40	0	140	60	30	30
Kassel	170	150	120	90	180	100	150	0	80	150	160
Lahn-Dill-Kreis	80	50	30	70	90	0	70	100	0	80	70
Limburg-Weilburg	70	50	50	120	0	50	0	140	70	50	40
Main-Kinzig-Kreis	30	0	0	0	70	50	50	140	70	40	50
Main-Taunus-Kreis	30	0	30	100	0	50	0	150	80	0	0
Marburg-Biedenkopf	100	80	50	70	110	0	90	80	0	90	90
Odenwaldkreis	30	60	80	110	80	110	80	190	130	60	70
Offenbach	0	0	30	80	60	50	40	110	80	0	40
Rheingau-Taunus-Kreis	50	60	60	130	0	90	0	190	110	20	0
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	90	60	150	70	120	30	0	130	140
Vogelsbergkreis	100	80	0	0	130	0	90	80	0	100	100
Waldeck-Frankenberg	160	130	100	100	160	80	120	40	0	150	140
Werra-Meißner-Kreis	180	150	130	80	200	120	170	40	100	180	180
Wetteraukreis	50	0	0	70	60	0	50	120	50	40	50
Angrenzende Kreise											
Niedersachsen											
Landkreis											
Göttingen	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-
Nordrhein-Westfalen											
Landkreis											
Siegen	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Rheinland-Pfalz											
Kreisfreie Stadt											
Mainz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Landkreise											
Mainz-Bingen	-	-	-	-	0	-	-	-	-	0	0
Rhein-Lahn-Kreis	-	-	-	-	0	-	-	-	-	0	-
Bayern											
Landkreise											
Bad Kissingen	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-
Rhön-Grabfeld	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-

Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen
im Wintersemester 1987/88 (Zulassungszahlenverordnung 1987/88)*)

Vom 8. Juli 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 1. Dezember 1986
(GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Wintersemester 1987/88 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)
oder künstlerischer Abschlußprüfung

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	220	0	207	0						
Biologie	118	0	110	0	110	0	110	0		
Informatik	130	0	130	0						
Maschinenbau	380	0								
Psychologie	60	0	50	0						
Wirtschaftsinformatik	50									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	115									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	190									
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur mit berufspraktischen Semestern	135	0	100	0	100	0				
Elektrotechnik	230	0	205	0	205	0				
Industriedesign	47	0								
Industriedesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtig- tung nach § 35 Abs. 5 des Hessi- schen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253)	5	0								
Informatik	90	0	90							
Information und Dokumentation	40	0	36	0	0	0				
Innenarchitektur mit berufsprakti- schen Semestern	50	0	50	0	50	0				
Kommunikationsdesign	76	0								
Kommunikationsdesign für Studien- bewerber mit einer Hochschul- zugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	9	0								
Maschinenbau	110	40	110	40	110	40				
Mathematik	35	0								
Sozialpädagogik	145	0	140							

*) GVBl. II 70-140

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	50									
Elektrotechnik	120									
Gartenbau	56	0	56	0	56	0				
Informatik	60	0	0	0	0	0				
Innenarchitektur	35									
Kommunikationsdesign	31	30	35	30	35	30				
Kommunikationsdesign für Studien- bewerber mit einer Hochschul- zugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	4									
Landespflege	43	0	43	0	43	0				
Maschinenbau	120									
Sozialwesen	116	0	116	0	0	0				
Weinbau/Getränketechnologie	90	0	90	0	90	0				
Wirtschaft	80	30	80	30	80	30				

**B. Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Technische Hochschule Darmstadt								
Biologie	20							
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main								
Biologie	25							
3. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main								
Musik	20							
4. Justus-Liebig-Universität Gießen								
Biologie	30							
5. Philipps-Universität Marburg								
Biologie	40							

C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6		
1. Fachhochschule Frankfurt am Main								
Wirtschaftsingenieurwesen	35	18	18					
2. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main								
Instrumental- und Gesangspädagogik	4							
3. Justus-Liebig-Universität Gießen								
Weinbau und Oenologie	10							
4. Gesamthochschule Kassel								
Ökologische Umweltsicherung	0							
5. Philipps-Universität Marburg								
Motologie	0							

§ 2

(1) Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 133), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134) von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Hochschulen eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen von der Hochschule aufgenommen.

(4) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 für das erste Fachsemester festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1987

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

**Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,
Wiesbaden**

**Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)**

**Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

**Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonne-
ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum
31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag
vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. –
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von
Aufträgen und Schadensersatzleistung.**

**Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 700**

**Achte Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes
über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen*)**

Vom 16. Juni 1987

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 22. Oktober 1975 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. Mai 1985 (GVBl. I S. 87), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 8 werden

- a) bei dem Zusatz „Museums-“
die Funktionsbeschränkungen
„– als Leiter der Staatlichen Kunst-
sammlungen Kassel –
– als Leiter des Deutschen Leder-
museums –
– als Leiter des Landesmuseums
Darmstadt –
– als Leiter des Museums Wies-
baden –“
gestrichen,
- b) bei dem Zusatz „Verwaltungs-“
nach der Funktionsbeschränkung

„– bei der Stiftung Hospital zum heiligen Geist, Frankfurt am Main –“
die Funktionsbeschränkung
„– als Leiter der Versorgungskasse in
Darmstadt –“
eingefügt.

2. In § 2 werden im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 16“

- a) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Museumsdirektor“
die Funktionsbeschränkungen
„– als Leiter der Staatlichen Kunst-
sammlungen Kassel –
– als Leiter des Deutschen Leder-
museums –
– als Leiter des Landesmuseums
Darmstadt –
– als Leiter des Museums Wies-
baden –“
gestrichen,

- b) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor“ nach der Funktionsbeschränkung
„– bei der Stiftung Hospital zum heiligen Geist, Frankfurt am Main –“
die Funktionsbeschränkung
„– als Leiter der Versorgungskasse
in Darmstadt –“
eingefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juni 1987

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
Dr. Gauland

*) Ändert GVBl. II 320-68